

2. die Erteilung oder Durchführung von Anweisungen, Überweisungen sowie die Aus- und Einzahlung von Devisenwerten;
3. der Abschluß von Verträgen und die Vornahme anderer Handlungen, die auf das Entstehen von Devisenwerten gerichtet sind oder die Entstehung solcher Werte nach sich ziehen;
4. die Ein- und Ausfuhr von Devisenwerten über die Grenzen sowie die Durchfuhr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Nach den Vorschriften über den Umlauf von Devisenwerten (Devisenwertumlauf) sind auch zu behandeln:

1. Zahlungsmittel der Deutschen Notenbank, Wechsel, Schecks, Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsaufträge und Zahlungsanweisungen, die auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lauten, sobald sie in Umlauf gegeben werden oder sich im Umlauf befinden zwischen Deviseninländern und Devisenausländern oder sobald sie zur Ausfuhr oder zur Einfuhr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind;
2. die im Inland ausgegebenen oder ausgestellten Wertpapiere, Anteilsrechte, Einlagenbücher, Sparkassen- und Postsparkbücher sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, sobald sie in Umlauf gegeben werden oder sich im Umlauf befinden zwischen Deviseninländern und Devisenausländern oder sobald sie zur Ausfuhr oder zur Einfuhr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind;